

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 20.08.2015
Dezernat V	Amt Amt 51	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0224/15**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	08.09.2015	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.09.2015	öffentlich
Stadtrat	08.10.2015	öffentlich

Thema: Ergebnisse des Änderungsantrages DS0498/14/1 "Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach § 11 a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)"

**1 Einleitung**

Zur Vorbereitung der Vereinbarungen gemäß § 11 a KiFöG LSA legte das Jugendamt dem Stadtrat am 22.01.2015 die DS0498/14 mit folgenden Beschlusspunkten vor:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage des § 11a KiFöG LSA mit den Trägern von Tageseinrichtungen für den Betrieb der Tageseinrichtungen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ, nachfolgend Vereinbarung genannt) zu verhandeln und abzuschließen.
2. Im Rahmen der Definition von Art, Umfang und Ziel der Leistungen gelten die für den Leistungsumfang zugrunde gelegten Mindeststandards in der dieser Drucksache beigefügten Anlage 2.2.
3. Der Oberbürgermeister, vertreten durch die Verwaltung des Jugendamtes, wird befugt, für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Tageseinrichtungen für den Betrieb der Tageseinrichtungen gemäß § 11a KiFöG LSA die dieser Drucksache als Anlage 3 beigefügte Übergangsvereinbarung abzuschließen. Dies unter der Maßgabe, dass das Entgelt für den Übergangszeitraum entsprechend des bisherigen Finanzierungsverfahrens gemäß der Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.08.2013 berechnet und gewährt wird.

Der im Beschlusspunkt 2 benannte Leistungsumfang wurde durch fachliche Standards zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen definiert und unter Beachtung der Rechtsprechung und auf der Basis gesetzlicher und normativer Mindeststandards festgelegt.

Bei der Entwicklung dieser Standards durch die Verwaltung des Jugendamtes wurden die Trägervertreter der AG 78 – Kita sowie die ausgewählten Trägervertreter aus der AG 78 (UAG – Vereinbarungen nach § 11a KiFöG LSA) einbezogen. Insbesondere bei den fachlichen

Standards mit gesetzlichem Interpretationsspielraum konnte keine Konformität zwischen den Trägern und der Verwaltung gefunden werden. Kontroversen traten insbesondere bei folgenden Standards auf:

- Höhe der Freistellungsstunden für die Leitung,
- Freistellung für Fortbildungsstunden und Supervision,
- Maßnahmen zur Umsetzung des Kindeswohl,
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Zur Herbeiführung eines politischen Beschlusses wurden die fachlichen Mindeststandards des Jugendamtes in die DS0498/14 aufgenommen.

Der Stadtrat beschloss die Drucksache unter Beachtung des vorgelegten Änderungsantrages DS0498/14/1 des Jugendhilfeausschusses einstimmig (Beschluss-Nr. 259-009(VI)15).

Der Beschlusspunkt 2 der Drucksache war wie folgt zu ändern und zu ergänzen (neu):

2. Im Rahmen der Definition von Art, Umfang und Ziel der Leistungen gelten die zu erarbeitenden Mindeststandards, die den Leistungsumfang beschreiben.

Die UAG – Vereinbarungen nach § 11 a KiFöG LSA – der AG Kita gemäß § 78 SGB VIII wird beauftragt, Vorschläge für die Juhi-Sitzung im März 2015 zu den Standards Leitungsstunden, Fortbildungsstunden/Supervision, Kindeswohl sowie Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu unterbreiten.

Am 23.02.2015 und 02.03.2015 wurde ein entsprechender Vorschlag der UAG im Unterausschuss Jugendhilfeplanung sowie am 12.03.2015 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt (Anlage).

Das Jugendamt positionierte sich zu diesem Vorschlag im Jugendhilfeausschuss und führte insbesondere den Kostenaufwuchs, welcher aus dem Vorschlag der Träger hervorgeht, aus.

Die Diskussion um die fachlichen Standards wurde in den Unterausschüssen Jugendhilfeplanung am 07.05.2015, am 01.06.2015 sowie am 06.07.2015 weiter geführt. Eine Einigung in den strittigen Punkten konnte nicht erzielt werden.

Das Jugendamt wies mehrmals, insbesondere am 06.07.2015, darauf hin, dass das KiFöG LSA in Verbindung mit dem SGB VIII individuelle einrichtungsbezogene Entgeltvereinbarungen vorschreibt. Einheitliche Standards für alle Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg sind aus diesem Grund nur bedingt als Verhandlungsgrundlage anwendbar, um eine Vergleichbarkeit der Einrichtungen sichern zu können.

## **2 Positionierung der Verwaltung zum Vorschlag der UAG – Vereinbarungen nach § 11 a KiFöG LSA**

Entsprechend des Änderungsantrages legte die UAG – Vereinbarungen nach § 11 a KiFöG LSA einen Vorschlag zur Kalkulation und Anrechnung der Leitungsstunden sowie für Fortbildungen und Supervision vor.

Dieser Vorschlag beinhaltet eine grundsätzliche Erhöhung der Leitungsstunden ab 100 Plätzen in einer Kita und ab 160 Plätzen in einem Hort. Zusätzlich wird eine Freistellung für alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 24 Stunden oder 3 Tage à 8 Stunden für Fortbildungen und Supervision gefordert.

Die Angemessenheit der Freistellungsanteile kann aus Sicht des Jugendamtes nur im Rahmen der Prüfung der konzeptionellen Leistungsbeschreibung und der damit verbundenen Leitungsaufgaben festgestellt werden. Da diese von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich sind, ist eine standardisierte Erhöhung der Leitungsstunden pädagogisch und wirtschaftlich nicht zu begründen. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Standards würde im Rahmen der Leitungsstunden einen Mehrbedarf im Jahr bis zu ca. 4,5 Mio. EUR im städtischen Haushalt hervorrufen (je nach Anwendung durch die einzelnen Träger).

Einer generellen Zustimmung zur Erhöhung der Leitungsstunden kann die Verwaltung des Jugendamtes inhaltlich fachlich und finanziell nicht zustimmen. Die Verwaltung kann ausschließlich innerhalb individueller Einzelverhandlungen mit den Trägern einrichtungsbezogen zu den Leitungsstunden Vereinbarungen treffen.

Fachlich nicht nachvollziehbar ist die Forderung der Träger nach einer linearen Fortführung der Leitungsfreistellung. Demnach wären in einer Kita ab 200 Kinder und im Hort ab 240 Kinder 2 Leiterinnen/Leiter freigestellt.

Eine Freistellung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Fortbildung und Supervision lehnt das Jugendamt aufgrund der Landesregelung ab. Die Berechnung des Mindestpersonalschlüssel gem. KiFöG LSA schließt Ausfallzeiten wie Urlaub, Krankheitstage (Entgeltfortzahlung) sowie Fortbildungsmaßnahmen bei der Berechnung des Personalschlüssels mit ein. Weicht die Stadt Magdeburg von dieser Regelung ab, können daraus resultierende Mehrkosten beim Land nicht geltend gemacht werden. Die Kosten für Fortbildungen würden sich auf 874 TEUR erhöhen. Dieser finanzielle Aufwuchs kann durch die LH Magdeburg nicht aufgebracht werden.

Die Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den bisherigen finanziellen Rahmen beizubehalten unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung. Mehrkosten, welche der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Vereinbarungen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen entstehen könnten, sind beim Land Sachsen-Anhalt einzufordern. Auch eine Erhöhung der Kostenbeiträge für Eltern ist dann nicht auszuschließen.

### **3 Fazit**

Das Jugendamt legte mit der Beschlussvorlage zur DS0498/14, Beschlusspunkt 2, seinen Mindestrahmen zu den fachlichen Standards im Leistungsbereich Tagesbetreuung nach KiFöG LSA fest. Dieser bildet die Grundlage für die Vereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Rahmen der Verhandlungen werden mit den einzelnen Trägern individuelle einrichtungsbezogene Leistungen und Entgelte vereinbart. Sollte eine Vereinbarung nicht zustande kommen, so entscheidet gem. § 11 a, Absatz 1, KiFöG LSA die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII.

Borris

#### Anlage

Vorschlag der UAG - Vereinbarungen nach § 11a KiFöG LSA